

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Unterabteilung Veterinärwesen

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft,
Ländlicher Raum, Unterabteilung Veterinärwesen, Kirchengasse 43,
9020 Klagenfurt

Verteiler IIIb

Datum	04.03.2021
Zahl	10-VET-TS-3/6-2021

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Manuel Pötscher
Telefon	050 536 11608
Fax	050 536 11600
E-Mail	abt10.vet@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

Rauschbrandbekämpfung 2021

Zur Abwicklung der Rauschbrandbekämpfung 2021 wird mitgeteilt:

1. Organisation und Durchführung der Rauschbrandimpfung:

Die Kosten für den Impfstoff werden für das Jahr 2021 vom Land Kärnten getragen.

Der Impfstoff ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Amt der Kärntner Landesregierung, Unterabteilung Veterinärwesen, Kirchengasse 43, 9020 Klagenfurt am Wörthersee erhältlich.

Die Impfung ist vom Landwirt/von der Landwirtin bis **31. März 2021** direkt **beim Tierarzt/bei der Tierärztin seiner/ihrer Wahl** anzumelden.

Die Tierhalter/Tierhalterinnen und Impftierärzte/Impftierärztinnen sind darauf hinzuweisen, dass die Rauschbrandschutzimpfung bis zum **15. Mai 2021** beendet sein muss.

Zur Dokumentation der Impfung, ist den Impftierärzten/Tierärztinnen eine **Impfliste** aus dem K-VIS zu generieren, optional kann auch eine blanko Impfliste verwendet werden.

Die Ohrmarkennummern der schutzgeimpften Tiere sind zur Verhinderung von Ablesefehlern vom Impftierarzt/von der Impftierärztin selbst abzulesen und in der Impfbescheinigung anzuführen. Darüber hinaus ist sofort nach Abschluss der Rauschbrandschutzimpfung eine Kopie der Impfliste der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Evidenzführung zu übermitteln. Es wird nachdrücklich darauf verwiesen, dass der Impftierarzt/die Impftierärztin für alle durch eine nicht sorgfältige Aufzeichnung der Ohrmarkennummern dem Tierbesitzer infolge eines nicht zweifelsfrei zu erbringenden Nachweises der durchgeführten Schutzimpfung erwachsenden Schäden haftbar gemacht werden kann.

Die durchgeführte Impfung ist mittels der Impfliste (Anlage) zu dokumentieren und im **K-VIS Neu** einzutragen (Anleitung in der Anlage). Die lückenlose Eintragung ersetzt die Meldung der Rauschbrandimpfungen gemäß Jahresbericht und ist die Voraussetzung für die datenelektronische Auswertung. Muster Impfliste und Anleitung Eintragung Impfung im K-VIS Neu sind auch unter W:\BVB\10- VET\TS\TS-3 Rauschbrand\2021 abgelegt.

Sollten in den Bezirksverwaltungsbehörden keine ausreichenden Kühlkapazitäten vorhanden sein, kann der nicht verbrauchte Impfstoff unter strikter Einhaltung der Kühlkette nach Abschluss der diesjährigen Impfperiode anher zur weiteren Kühlung retourniert werden.

2. Meldung von Rauschbrandverdachtsfällen:

Die Bürgermeister/Bürgermeisterinnen und die Tierärzte/Tierärztinnen sind anzuweisen, die Seuchenanzeigen hinsichtlich Rauschbrandes auf dem kürzesten Wege (fernmündlich, FAX, E-Mail) der zuständigen

Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten und die Verfügungsberechtigten zu beauftragen, die verendeten Tierkörper bis zur Ankunft des Amtstierarztes/der Amtstierärztin seuchensicher und unberührt zu verwahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Einsendungen zur Feststellung des Rauschbrandes an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH Veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling ein BKB (Rauschbrandverdacht) anzulegen und stets der Ohrausschnitt mit der Ohrmarkennummer beizulegen ist.

Der komplette Seuchenakt ist im Original nach Abschluss aller Erhebungen an die ho. Unterabteilung einzusenden. Die Unterlagen zur Seuchenerhebung sind im BVB-Ordner unter folgendem Pfad abgelegt: W:\BVB\10- VET\TS\TS-3 Rauschbrand\Seuchenerhebung

Bei der amtlichen Erhebung der Rauschbrandfälle ist der Name des Impftierarztes/der Impftierärztin festzuhalten und immer die Anzahl der gleichzeitig aufgetriebenen nicht geimpften Rinder anzuführen.

Die Zuerkennung einer Unterstützung des Bundes bei Rauschbrandtierverlusten ist im Sinne des § 60 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes in jedem Fall von dem Erregernachweis (*Clostridium chauvoei*) abhängig.

Für die Unterstützung durch den Tierseuchenfonds ist nachzuweisen, dass die Schutzimpfung vorgenommen wurde, oder das Tier nach Durchführung der Impfkation zugekauft wurde, zum Zeitpunkt der Schutzimpfung noch nicht 2 Wochen (Muttertier nicht geimpft) bzw. 8 Wochen (Muttertier geimpft) alt war oder wegen einer Erkrankung nicht schutzgeimpft werden konnte. Es ist dabei ohne Belang, ob es sich um Weide- oder im Stall gehaltene Rinder handelt.

Die Schutzimpfung sollte unbedingt schon drei Wochen vor dem Austrieb beendet sein. In diesem Zusammenhang wird besonders auf den gelegentlichen, frühzeitigen Austrieb auf die Heimweiden hingewiesen.

Es ergeht das amtschöfliche Ersuchen, die betroffenen Personenkreise hiervon in Kenntnis zu setzen.

Anlagen:

RB-Impfzeugnis-Muster

RB-Anleitung-Eintragung-Impfung-KVIS

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Landeshauptmann:

Dr. Holger Remer

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.